

Förderrichtlinien der Freundinnen und Freunde der Augustana

(*Beschluss*)

1. Die Freundinnen und Freunde der Augustana fördern die wissenschaftliche Lehre und Forschung, die Bildung und das kirchliche Leben an der Augustana-Hochschule (vgl. § 9 Abs. 1 Satzung der Stiftung der Augustana-Hochschule). In diesem Sinne unterstützen sie Projekte von Studierenden, Dozierenden und ehemaligen Angehörigen der Hochschule, für die erkennbarer Förderbedarf besteht.
2. Für die Publikation von Dissertationen wird von der Mitgliederversammlung ein Gesamtbetrag von max. 1.000 Euro pro Förderjahr zur Verfügung gestellt, der sich auf die verschiedenen Antragsteller*innen verteilt. Der Förderbetrag zur Veröffentlichung einer einzelnen Doktorarbeit darf die Summe von 500 Euro nicht überschreiten. Im Sinne von Pkt. 1 ist darauf zu achten, dass bei den Promovend*innen aufgrund ihres Studiums, ihrer Forschungs- oder Lehrtätigkeit ein biographischer Bezug zur Augustana-Hochschule gegeben ist.
3. Die Publikation von Habilitationen wird von den Freundinnen und Freunden der Augustana nicht unterstützt.
4. Zur Veröffentlichung von wissenschaftlichen Tagungs- und Sammelbänden, Kommentaren und Monographien werden von der Mitgliederversammlung jeweils bis zu 500 Euro zur Verfügung gestellt.
5. Für Projekte der Studierenden wird ein Sockelbetrag bis max. 1000 Euro vorbehalten.
6. Doppel- und Mehrfachförderungen (z. B. durch Stiftung und Freundinnen und Freunde der Augustana) sind möglich. Der/Die Antragsteller*in muss nachweisen *können*, dass keine Überförderung stattgefunden hat.
7. Förderanträge müssen spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung beim Sprecher bzw. der Sprecherin der Versammlung der FuF eingereicht werden. Sonst können sie dort keine Berücksichtigung mehr finden. Die Diskussion über die Bewilligung der Anträge erfolgt auf der Mitgliederversammlung in Abwesenheit der Antragsteller*innen.
8. Um Projekte der Studierendenschaft zeitnah unterstützen zu können, erteilt die Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 3 Satzung der Stiftung der Augustana-Hochschule den mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Sprecher*in der Versammlung der Freundinnen und Freunde der Augustana, dessen/deren Vertreter*in, Schriftführer*in; vgl. § 10 Abs. 2 Satzung der Stiftung der Augustana-Hochschule) die Vollmacht, vorrangig Anträge der Studierenden in der Zeit zwischen zwei regulären Mitgliederversammlungen bis zu einem maximalen Betrag von 800 Euro zu bewilligen.

Beschlossen in der Versammlung der Freundinnen und Freunde der Augustana am 16.05.2022.